

## ● **Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung (SchwbVWO)**

Recht

(jb) So schafft man im BMAS Probleme, die vorher nicht vorhanden waren.....

Die bis zum 19.3.2022 befristeten Sonderregelungen über SBV-Wahlversammlungen per Video- und Telefonkonferenz aus Anlass der COVID-19-Pandemie fallen weg.

Als „Ersatz“ für die wegfallenden Sonderregelungen wird in der SchwbVWO §20 ein Absatz 5 angefügt. Dieser ist unbefristet und gilt auch ohne Anlass.

So heißt es jetzt in §20 Abs.5 SchwbVWO

Satz 1 Die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung kann im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Satz 2 Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

Satz 3 Für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder gilt §11 entsprechend.

Diese Regelung war für die Zeit der epidemischen Lage gedacht, um ggf. Wahlen online durchführen zu können, also für Notfälle.

Warum das BMAS am 23.2.2022 den Referentenentwurf für eine Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) zur Anhörung vorgelegt hat, erschließt sich dem interessierten Betrachter nicht.

Der DGB Bundesvorstand nahm am 25.2.2022 zum Entwurf Stellung. Er lehnte den Entwurf u.a. deshalb ab, weil keine Regelung für das förmliche Wahlverfahren getroffen ist.

Am 9.3.2022 legte das BMAS den unveränderten Entwurf dem Kabinett zur Beschlussfassung vor. Dieses bestätigte den Entwurf ohne Aussprache.

Die Behandlung des Entwurfes ist im Bundesrat im Umlaufverfahren erfolgt und der Bundesrat hat am 18.3.2022 zugestimmt. Warum die Eile, fragt man sich?

Es ergeben sich zahlreiche Probleme:

Der DGB hatte moniert: „Unklar ist schon, wer genau entscheidet, ob die Wahlversammlung in Präsenz oder virtuell stattfindet. Es werden ferner keine Fristen festgelegt, binnen derer die Wahlunterlagen zu erstellen sind, und keine Fristen für das Zurücksenden der Wahlunterlagen. Ohnehin ist unklar, wer für die nachgelagerte Briefwahl zuständig ist.“

Prof. Dr. Franz-Josef Düwell kommentierte auf der SBV-Tagung in Berlin wie folgt:

„Es fehlt eine Regelung, die die Wahlversammlung per Video- und Telefonkonferenz für das förmliche Verfahren zulässt.

Bereits bei Einführung der Sonderregelungen in §28 SchwbVWO war die Beschränkung auf das vereinfachte Wahlverfahren widersinnig; denn das Infektionsrisiko ist auf einer Versammlung im förmlichen Wahlverfahren ungleich höher.

Die höchstmögliche Teilnehmerzahl im vereinfachten Verfahren ist nach §18 SchwbVWO auf 49 Wahlberechtigte beschränkt, während die mögliche Teilnehmerzahl im förmlichen Verfahren bei 50 beginnt und in Großbetrieben, wie z.B. Automobilfabriken auf mehrere Hundert Wahlberechtigte anwachsen kann.“

So ist der Sachstand! Bleibt zu hoffen, dass die SBVen im Lande diesen Vorgang als das einstufen, was es ist: unverständlich, unnötig und in dieser Form unvollkommen! Die Teilnehmer\*innen der SBV-Tagung in Berlin haben dazu eine Resolution verabschiedet und damit ihrem Unverständnis Ausdruck verliehen. Bleibt zu hoffen, dass das BMAS zu einer Korrektur bereit sein wird!

■